

22306

**Muster B 2****Muster**

eines Vertrages für hauptberufliche Lehrer an **Ersatzschulen**, deren Träger Einrichtungen der katholischen Kirche sind

**Anstellung svertrag auf Probe**

Zwischen .....  
als Träger(in) der (des) .....

(Bezeichnung der Schule)

in ..... — Schulträger —  
vertreten durch .....  
in ..... und

Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname) ..... geb. ....

z. Z. wohnhaft in .....  
wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430)/ des § 8 der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — 3. AVOzSchOG — (GV. NW. S. 125), des § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und der Nr. 8.3 der Verwaltungsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 25. November 1961 — VVOzEFG — (AbI. KM. S. 191) in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung zur Durchführung des EFG für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 8. 1. 1962 (SMB1. NW. 22306) folgender Anstellungsvertrag auf Probe geschlossen:

**§ 1**

Herr, Frau, Fräulein .....  
wird als **hauptberufliche(r)** Lehrer(in) für die Fächer .....

bei der (dem) .....  
auf Probe eingestellt.

Der **Schulträger** beabsichtigt, Herrn, Frau, Fräulein .....  
in eine Planstelle des nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EFG aufgestellten Stellenplans einer von ihm unterhaltenen Ersatzschule einzuweisen, sobald bei Verbleiben im öffentlichen Schuldienst die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorliegen würden und die an ihn (sie) nach diesem Vertrag zu stellenden besonderen Anforderungen erfüllt sind.

Herr, Frau, Fräulein .....  
ist berechtigt, ab ..... die **Berufsbezeichnung** \*) ..... zu führen.  
Die Versetzung des (der) Herrn, Frau, Fräulein .....  
an eine andere vom Schulträger unterhaltene Ersatzschule bleibt vorbehalten.

• **§ 2**

Herr, Frau, Fräulein .....  
verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem) .....  
mit voller Hingabe zu versehen. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre) gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste des katholischen Bildungsideals und der übrigen vom **Schulträger** und der Schule erstrebten besonderen Bildungsideale gewissenhaft zu leisten.

Herr, Frau, Fräulein .....  
hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegenden Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule ausüben.

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn, Frau, Fräulein .....  
sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für entsprechende hauptamtliche Lehrer auf Probe an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

**§ 3**

Die Dienstbezüge des (der) Herrn, Frau, Fräulein .....  
werden nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen errechnet, die für vergleichbare Landesbeamte gelten.

Herr, Frau, Fräulein .....  
wird in die Besoldungsgruppe A ..... des Besoldungsgesetzes - für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung eingestuft. Das Besoldungsdienstalter wird nach den für vergleichbare Landesbeamte geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.

Die Dienstbezüge werden spätestens am letzten Werktag eines jeden Monats für den folgenden Monat gezahlt.

\*) **Berufsbezeichnung** des Lehrers einschließlich eines Zusatzes, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist (gilt nicht für beurlaubte Beamte).

## § 4

22306

Bei Erkrankungen werden die Dienstbezüge weitergezahlt.

Der Schulträger gewährt Herrn, Frau, Fräulein ..... Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse und sonstige Fürsorgeleistungen nach den für vergleichbare Landesbeamte maßgebenden Bestimmungen.

Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

## § 5

Der Umfang der Beschäftigung wird nach den für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen festgesetzt. Dasselbe gilt für den Urlaub.

Das Fernbleiben vom Dienst ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

Herr, Frau, Fräulein ..... verpflichtet sich, eine für vergleichbare Landesbeamte genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nur auszuüben, wenn im Einzelfalle die schriftliche Genehmigung des Schulträgers vorliegt.

## § 6

Herr, Frau, Fräulein ..... kann diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. März jeden Jahres kündigen. § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB — (fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde) bleibt unberührt.

Der Schulträger kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB vorliegt. Als wichtige Gründe werden von beiden Vertragspartnern insbesondere anerkannt:

- schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten eines Lehrers sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern,
- schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und die Bildungsziele des Schulträgers und der Schule,
- schwere Verstöße gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre innerhalb und außerhalb des Dienstes,
- die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOG.

Der Schulträger kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn einer der Entlassungsgründe nach § 34 Abs. 1 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz — LGB) in der Fassung vom 1. Juli 1962 (GV. NW. S. 271), der sinngemäß gilt, vorliegt. Als Kündigungsfristen gelten die Fristen nach § 34 Abs. 3 a. a. O. § 34 Abs. 4 a. a. O. findet entsprechende Anwendung.

Die Kündigung nach Absatz 1 bis 3 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 7

Auf Grund der Entscheidung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom ..... besteht für das durch diesen Vertrag begründete Anstellungsverhältnis auf Probe nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGB1. I S. 88) Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung der Angestellten.

Bei Kündigung des Vertrages ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Nachversicherung kraft Gesetzes durchzuführen (§ 9 Abs. 1 und § 24 AnVNG)

## § 8

Besondere Vereinbarungen:

.....  
.....  
.....

## § 9

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Anstellungsvertrag auf Probe wird nach seiner Aushändigung an Herrn, Frau, Fräulein ..... mit Wirkung vom ..... rechtswirksam.

Dieser Anstellungsvertrag auf Probe ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Schulträgers)

(Unterschrift des Lehrers/der Lehrerin)